

84. Über das Verhältnis des Art. 1 des Reichsgesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 zu § 24 des Beamtenstatuts der Reichsbank. Wie lange dauert die Befugnis der Reichsbank zum Abbau von Personal?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1928 i. S. M. (M.) w. Reichsbank (Besl.). III 178/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der zuletzt als Reichsbankpraktikant bei einer Reichsbanknebenstelle beschäftigt war, wurde durch Verfügung der Beklagten vom 17. August 1925 auf Grund von § 24 des Beamtenstatuts der Reichsbank mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Sein Einspruch blieb erfolglos. Er vertritt den Standpunkt, daß die Maßregel unzulässig sei, weil dem Reichsbankdirektorium am Tage der bezeichneten Verfügung keine Abbaubefugnis mehr zugestanden habe: er glaubt deshalb den Unterschied zwischen dem Wartegeld, das er erhält, und seinem Gehalt fordern zu können. Mit seiner Klage ist er in den Vorinstanzen unterlegen. Seine Revision ist erfolglos geblieben.

Gründe:

Die Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand ist vom Reichsbankdirektorium am 17. August 1925 auf Grund von Art. 3 der Reichs-Personalabbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (RGBl. I S. 39) verfügt worden. Die bezeichnete Vorschrift sollte nach Art. 22 Abs. 5 der erstgenannten Verordnung am 31. März 1927 außer Kraft treten, wurde jedoch durch Art. 1 des oben bezeichneten Gesetzes vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181) schon mit Wirkung vom 8. August 1925 an aufgehoben. Der Kläger ist der Meinung, daß damit der Art. 3 auch auf die Beamten der Reichsbank, für die er nach Art. 19 sinngemäß galt, unanwendbar geworden und daß deshalb die Verfügung vom 17. August 1925 unwirksam sei. Das Berufungsgericht hält diesen Standpunkt für unrichtig. Es führt aus, daß nach § 24 des am 27. Dezember 1924 in Kraft getretenen Beamtenstatuts der Reichsbank der Art. 3 im Bereiche der Bank bis zum

31. Dezember 1925 anwendungsfähig gewesen sei, und daß die sich aus der Vorschrift ergebende Abbaubefugnis des Reichsbankdirektoriums durch einen Beschluß des letzteren vom 25. August 1925 bis Ende Dezember 1925 ausdrücklich aufrechterhalten worden sei. Die Revision greift diese Begründung mit Unrecht an. Die Anwendung des Art. 3 auf die Reichsbankbeamten fand allerdings ihre Rechtsgrundlage zunächst in Art. 19 PerVbbVo. Hierin trat jedoch mit dem am 11. Oktober 1924 erfolgten Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) eine Änderung ein. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten der Reichsbank durch ein vom Direktorium zu erlassendes besonderes Beamtenstatut geregelt werden. Nach § 9 Abs. 3 hat das Statut den Beamten die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und sind Abweichungen vom Reichsbeamtenrecht nur insoweit zulässig, als es zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs notwendig ist. Durch die Vorschrift in Abs. 2 hat das Reich seine Befugnis, die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten im Wege der Gesetzgebung zu ordnen (Art. 7 Nr. 14 RVerf.), auf das Bankdirektorium übertragen. Auf dieses ging damit die Gesetzgebungsgewalt für das bezeichnete Gebiet auch insoweit über, als es sich um die Regelung der Rechte und Pflichten der Reichsbankbeamten zum Zwecke der Herabsetzung der Personalausgaben handelte. Insbesondere war das Direktorium kraft des ihm eingeräumten Verwaltungsrechts befugt, zu diesem Zweck die Versetzung von Bankbeamten in den einstweiligen Ruhestand unter Bewilligung des den Reichsbeamten im gleichen Falle zustehenden Wartegelds anzuordnen. Die Beamten der Reichsbank hatten zwar gemäß § 28 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) bis zum Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. August 1924 die Dienststellung unmittelbarer Reichsbeamten (RGZ. Bd. 45 S. 126) und konnten deshalb nur unter der in § 24 RVerf. bestimmten Voraussetzung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. In das hierdurch begründete wohlverworbene Recht hatte aber schon die Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943) eingegriffen, das sie zur Abweichung von den Grundrechten der Reichsverfassung und somit auch zur Abweichung von Art. 129 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 daf. ermächtigte. Sie hatte, wie schon erwähnt, durch Art. 19 PerVbbVo. deren

sinngemäße Geltung für die Reichsbankbeamten angeordnet. Das Reichsbankdirektorium konnte diesen Rechtszustand vermöge des ihm zustehenden Verordnungsrechts aufrechterhalten, ohne sich einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Reichsbankbeamten schuldig zu machen. Zu einer solchen Anordnung war es auch dann befugt, wenn die ihm in § 9 Abs. 2 BankG. erteilte Ermächtigung nicht das Recht zu einem Eingriff in die nach der Verfassung unentziehbaren Rechte der Bankbeamten in sich begriffen haben sollte. Von dieser Machtbefugnis hat das Direktorium rechtswirksam Gebrauch gemacht, indem es durch die Aufnahme des § 2 in das von ihm erlassene Beamtenstatut mittelbar zugleich die Fortgeltung der Reichs-Personalabbauverordnung, insbesondere ihres Art. 3, für die Beamten der Reichsbank vorschrieb. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in § 2 enthaltene Bestimmung, wonach auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten die für die Reichsbeamten erlassenen und künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht andere Anordnungen getroffen werden, auch die Unterwerfung der Bankbeamten unter die sinngemäß auf sie anzuwendenden Vorschriften der Reichs-Personalabbauverordnung in sich schließt. Soweit der § 2 diese Unterwerfung unmittelbar aussprach, fand er seine Ergänzung in § 24 des Beamtenstatuts, welcher die Geltungsdauer des Art. 3 PersAbbVo. für den Bereich der Reichsbank durch den 31. Dezember 1925 begrenzte und sie damit von der auf den 31. März 1927 festgelegten Geltungsdauer dieser Vorschrift unabhängig machte. Beide Vorschriften beruhten auf der der Reichsbank für das Gebiet ihres Beamtenrechts verliehenen Autonomie und wurden deshalb von der die zeitliche Herrschaft des Art. 3 abkürzenden Vorschrift in Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 1925 nicht berührt. Nur durch das Reichsbankdirektorium hätte die Geltungsdauer des Art. 3 auch für seinen Verordnungsbereich auf einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1925 beschränkt werden können. Da dies nicht nur unterblieben, sondern die Anwendung der Vorschrift bis zu diesem Zeitpunkt durch den Beschluß des Direktoriums vom 25. August 1925 sogar erneut vorgeschrieben worden ist, so stand die Vorschrift am 17. August 1925, dem Tage der Verletzung des Klägers in den einseitigen Ruhestand, für den Bereich der Reichsbank noch in Geltung und bot für diese Maßnahme die gesetzliche Unterlage dar.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Bankdirektorium den Art. 3 nicht habe in Geltung lassen dürfen, ohne gegen § 9 Abs. 3 Satz 2 BankG. zu verstoßen. Die in der Aufrechterhaltung des Artikels liegende Abweichung von dem Recht der Reichsbeamten ist bei dem naheliegenden Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Bankaufgaben und den Leistungen der Bankbeamten unbedenklich als eine dem Bankbetrieb dienende Maßregel anzusehen. Ob diese aber notwendig war, um den Betrieb zu einem geordneten und leistungsfähigen zu machen, ist eine Frage, über die nur das Bankdirektorium nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden hatte und deren Verantwortung nicht der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt. Auf die zur Widerlegung der Notwendigkeit aufgestellte Behauptung des Klägers, daß die Reichsbank fast die doppelte Zahl der abgebauten Beamten neu eingestellt habe, ist daher das Berufungsgericht mit Recht nicht eingegangen.

Daß auch der § 50 BankG. dem Kläger nicht zur Seite steht, hat das Berufungsgericht ausreichend dargelegt. Die Vorschrift gewährleistet den Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Eigenschaft von Reichsbeamten hatten, die ihnen zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, schließt aber keineswegs anderweit zugelassene Maßnahmen aus, die, wie die einstweilige Zurruhesetzung, das Dienstverhältnis jener Personen umgestalten und dadurch eine Verringerung der Bezüge herbeiführen.

Die Überführung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand auf Grund des Art. 3 war demnach auch in der Zeit nach dem 8. August 1925 noch zulässig. Die Nachprüfung ihrer Rechtmäßigkeit im übrigen ist den Gerichten entzogen durch § 21 des Beamtenstatuts verbunden mit § 155 RBG., dessen Fortgeltung neben Art. 129 Abs. 1 S. 4 RBerf. vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist (RBG. Bb. 108 S. 345, Bb. 110 S. 263; Urteil des erlernenden Senats vom 12. April 1927 III 254/26, abgedruckt JW. 1927 S. 2197 Nr. 12).